

Anerkennung, dass der König an die Lücken der 'praecedentium legum statuta' noch keine Hand gelegt habe, und stellt die Behauptung auf: 'Ist die Unterschrift (das Datum) von Titel 52 echt, so beweist sie allein, dass es ein Sigismundsches Gesetzbuch vom 29. März 517 nie gegeben hat'.

In überaus künstlicher Weise will Binding das Datum nach Sigismunds Regierungsjahren in der Ueberschrift aus einer willkürlichen Ergänzung durch einen Schreiber erklären und schliesst: 'Die Ueberschrift ist also nichts weniger als ein officieller Titel und alle bisher auf sie gebauten Schlüsse für die Geschichte der Entstehung des Gesetzbuches sind falsch'.

Brunner folgt (D. RG. I, S. 337 f.) Binding wenigstens insofern, als er meint, der durch Titel 52 bezeugte Vorgang, dass nämlich Sigismund am 29. März 517 eine Lücke der Gesetzgebung dadurch ausfüllte, dass er einem Urtheile Gesetzeskraft verlieh, lasse sich schwerlich mit der Annahme vereinigen, dass Sigismund an demselben Tage eine neue Redaction der Gesetzsammlung publiciert habe.

Ich meine, es kommt ganz darauf an, welchen Charakter die 'Redaction' hatte? Brunner selbst aber hat uns den Weg gewiesen, welcher zur Lösung der vermeintlichen Schwierigkeiten führt.

Man lese in Brunners Rechtsgeschichte I, S. 336 die treffende Darstellung der Art, in welcher die burgundische Gesetzgebung bis auf Sigismund durch Novellen fortgebildet wurde. Die Novellen wurden nicht dem Gesetzbuche in chronologischer Folge angehängt, sondern zu bestimmten Titeln oder statt solcher, die sie etwa ersetzen sollten, erlassen. 'Hob ein neues Gesetz', sagt Brunner, 'eine ältere in der Sammlung befindliche Constitution ganz oder theilweise auf, so wurde wohl die Novelle an Stelle des aufgehobenen Rechtssatzes eingeschoben'.

Wenn es aber dann weiter heisst: 'Die Abschreiber setzten dann in den Handschriften die Novellen an der Stelle ein, die ihnen vom Gesetzgeber angewiesen worden war, so dass im wesentlichen gleichmässig angeordnete Texte zu Stande kamen', so ist doch sehr zu bezweifeln, ob solche auch nur im wesentlichen gleichmässig angeordnete Texte zu Stande kommen konnten, wenn man es den Abschreibern überliess, die Novellen an den gehörigen Stellen einzuordnen; zumal wenn etwa, was Brunner für möglich hält, die Novellen nicht mit bestimmten Titeln, sondern nur mit der